

Förderungen

Der Bezirksverband fördert die Gründung einer Jugendgruppe mit einmalig 100,- Euro
Der BV bietet jährlich Fortbildungen für Jugendleiter an.
Gewährt Zuschüsse auf Antrag über den Bayerischen Kulturfond

Die Jugend ist ab dem Beitritt beim Landesverband versichert. Das 1. Jahr ist beitragsfrei.
Bietet über die Internetseite viel Informationen die größtenteil kostenlos herunterzuladen sind.

Der Kreisverband gibt bei Neugründung ebenfalls einen Zuschuss von 100,-
Veranstaltet die Lehrgänge zum Jugendleiter.

Die Gemeinden unterstützen die Jugendarbeit der Vereine.

Juleica-Card bietet viele Vergünstigungen.

Bundesweite Qualitätsstandards

Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter/-innen-Card (Juleica) in Bayern

Ausgangssituation

Auf der Grundlage der §§ 11, 12 und 73 SGB VIII, des Art. 30 AGSG sowie der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 05. Mai 2010 zur „Jugendleiter-Card“ (Juleica) beschließt der Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings Standards für die Grundausbildung von Jugendleiter/innen, die für die Ausstellung der „Juleica“ in Bayern vorausgesetzt werden.

Die bislang gültigen Qualitätsstandards (beschlossen durch den 129. Hauptausschuss im Oktober 2006) werden damit den Veränderungen der neuen KMBek vom 05.05.2010 angepasst.

Mit der Bekanntmachung vom 13.05.2013 (Az.: I.7-5 K 6270-3.33 747) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Veränderung bzgl. der Erste-Hilfe-Ausbildung, die ab dem 01.06.2013 gültig ist.

Zielsetzung

Die Juleica dient der Legitimation ehrenamtlicher Jugendleiter/innen gegenüber Erziehungsberechtigten, Politik und Gesellschaft sowie staatlichen und nicht-staatlichen Stellen. Der Erhalt der Juleica ist an definierte Qualitätsstandards für die Ausbildung zum/r Jugendleiter/in gebunden. Diese gewährleisten, dass die Inhaber/innen verantwortlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden können.

Voraussetzungen für den Erhalt der Juleica

Die Juleica ist für ehrenamtliche Jugendleiter/innen in der Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptberufliche Mitarbeiter/innen ausgestellt werden, soweit sie wie Jugendleiter/innen tätig werden.

Voraussetzung ist, dass der/die Jugendleiter/in für einen nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist.

Die Tätigkeit muss kontinuierlich über einen längeren Zeitraum erfolgen.

Der/die Inhaber/in der Juleica muss eine praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleiter/in erhalten haben, die nachfolgend genannte Qualitätsstandards erfüllt. Er/sie muss in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten.

Eine berufliche Ausbildung (bspw. Zwischenprüfung/Vordiplom bei Erzieher/in, Sozial-, Religionspädagoge/in, Pädagoge/in, Diakon/in, Kinder- und Heilerziehungspfleger/in), die den geforderten Qualitätsstandards entspricht, kann anerkannt werden.

Der/die Inhaber/in der Juleica soll in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Card auch für Personen im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

Der/die Juleica-Inhaber/in verfügt über ausreichende Kenntnisse in erster Hilfe, d.h. es ist der Besuch einer Grundausbildung in Erster Hilfe (16 Unterrichtseinheiten) nachzuweisen. Die Absolvierung eines dementsprechenden Lehrgangs darf bei der erstmaligen Beantragung der Juleica nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Die Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen. *Sofern der Jugendleiter/die Jugendleiterin für eine Jugendorganisation tätig ist, deren Jugendarbeit in der Regel nicht mit besonderen Gefährdungslagen(1) verbunden ist, kann der Standard „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ gemäß § 19 FeV (Fahrerlaubnisverordnung) als ausreichend angesehen werden. Die Absolvierung eines dementsprechenden Lehrgangs darf bei Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Qualitätsstandards

Wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Juleica ist eine qualifizierte Ausbildung der Jugendleiter/innen.

Die im Folgenden aufgeführten Standards sind so genannte Mindest-Qualitätsstandards. Grundausbildungen, die diesen Standards entsprechen, berechtigen zum Erhalt der „Juleica“.

Die Ausbildung darf einen Umfang von 34 Zeitstunden (inkl. Praxisbegleitung) nicht unterschreiten.

Die Ausbildung soll von Personen geleitet werden, die eine berufliche pädagogische Qualifikation und/oder fundierte Erfahrungen in Jugendarbeit und Kursleitung aufweisen.

Die Ausbildung soll mit aktivierenden Methoden durchgeführt werden und die Reflexion über sowie den Transfer in die Praxis gewährleisten.

Die Gruppe der Teilnehmer/innen dient dabei als exemplarisches Lernfeld für die Praxis der Gruppenarbeit.

Die Ausbildung soll so angelegt sein, dass ihr Ablauf bereits als Beispiel für entsprechenden Methodeneinsatz dienen kann. Die Teilnehmer/innen sind deshalb in geeigneter Weise an Durchführung und Gestaltung zu beteiligen.

Im Einzelnen müssen folgende Inhalte verbindlich behandelt werden:

Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, von Mädchen und Jungen

Grundkenntnisse über die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Vermittlung von Leitungskompetenzen und Gruppenpädagogik in Theorie und Praxis

Methodenkompetenz

Planung und Durchführung von Aktivitäten anhand von praktischen Beispielen (z.B. Wochenendfreizeit, Jugendbildungsmaßnahme, Internationale Jugendbegegnung, usw.)

Strukturen der Jugendarbeit (Demokratischer Aufbau, Mitbestimmung, Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit)

Wertorientierung von Jugendorganisationen

Rechts- und Versicherungsfragen

Prävention sexueller Gewalt

Geschlechtsbewusste Mädchen- und Jungenarbeit

Als Querschnittsthemen fließen Gender Mainstreaming und interkulturelle Kompetenzen bei allen Inhalten mit ein.

Es ist jedoch jedem Träger der Jugendarbeit unbenommen, für Leiter/innen seiner Maßnahmen notwendige zusätzliche, insbesondere verbandsspezifische Inhalte und Qualifikationen einzufordern bzw. zu vermitteln.

Ausstellung der Juleica

Der Träger der Jugendhilfe (Jugendverband, Jugendinitiative, Jugendorganisation, Jugendringe), für den der/die Jugendleiter/in tätig ist, prüft die Voraussetzungen für den Erhalt der Juleica und bestätigt diese mit Unterschrift. Die Juleica wird dann über den jeweils örtlich zuständigen Kreis-/Stadtjugendring beantragt. Dieser überprüft die Anträge auf Plausibilität und berät die Antragsteller.

Verlängerung bzw. Folgeausstellung

Die Juleica wird für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren ausgestellt. Bei Fortsetzung der Tätigkeit ist rechtzeitig vor Ablauffrist eine neue Card zu beantragen. Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica ist die Teilnahme an einer oder an mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Jugendhilfe im Umfang von insgesamt mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Unterrichtseinheiten) nachzuweisen.

Diese Regelung tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft. *Die veränderten Anforderungen bzgl. der Erste-Hilfe-Ausbildung treten ab dem 01.06.2013 in Kraft.

(1) Eine besondere Gefährdungslage liegt insbesondere bei regelmäßigen Aktivitäten im erlebnispädagogischen sowie im sportlichen Bereich vor. In Zweifelsfällen lassen sich die Jugendorganisationen vom Bayerischen Jugendring beraten, ob der Standard „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ gemäß § 19 FeV als ausreichend angesehen werden kann.

Jugendarbeitfreistellungsgesetz (JArbFG)

Jugendarbeitfreistellungsgesetz (JArbFG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2162-3-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl. S. 52) geändert worden ist.

Art. 1

Ehrenamtliche Jugendleiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben gegenüber dem Arbeitgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit.

Die Freistellung kann beansprucht werden,

- 1) für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Angeboten der Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- 2) zur Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die der Aus- und Fortbildung für entsprechende Tätigkeiten dienen.

Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im Einzelfall dringende betriebliche

Gründe entgegenstehen. Die Beteiligung des Betriebsrats richtet sich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

Art. 2

Eine Freistellung nach diesem Gesetz kann jedes Jahr für nicht mehr als zwölf Veranstaltungen und zusammen höchstens für einen Zeitraum verlangt werden, der dem Dreifachen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht. Der Anspruch ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für die Zeit der Freistellung nach diesem Gesetz eine Vergütung zu gewähren.

Art. 3

Anträge auf Freistellung für eigene Maßnahmen können gestellt werden von

1. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,
2. den öffentlichen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe,
3. den im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der politischen Parteien und
4. den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege.

Der Träger der freien Jugendhilfe muss auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Entscheidung über den Antrag seine öffentliche Anerkennung nachweisen.

Die Anträge sollen in Textform gestellt werden. Sie müssen dem Arbeitgeber, von besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgesehen, mindestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den die Freistellung beantragt wird, zugehen.

Der Antrag gilt als bewilligt, wenn ihn der Arbeitgeber nicht gegenüber dem Antragsteller und dem Arbeitnehmer spätestens zwei Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den die Freistellung beantragt wird, in Textform ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.

Art. 4

Arbeitnehmern, denen eine Freistellung nach diesem Gesetz gewährt oder versagt wird, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nicht erwachsen.

Art. 5

Dieses Gesetz gilt entsprechend für ehrenamtliche Leiter von Jugendchören, Jugendorchestern und sonstigen Jugendmusikgruppen, wenn sie an Veranstaltungen der musikalischen Jugendbildung mitwirken, die den Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 entsprechen. Anträge auf Freistellung können in diesen Fällen nur vom Bayerischen Musikrat e.V. gestellt werden.

Art. 6

Dieses Gesetz findet auf Beamte und in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen entsprechende Anwendung.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft¹.

1 [Amtl. Anm.:] Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 14. April 1980 (GVBl. S. 180)